

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 18

Kiel, den 3. September

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. August 1981 (GVOBl. 1981 S. 147)	177
Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. August 1981 (GVOBl. S. 147) in der Fassung vom 3. Sept. 1984	178
II. Bekanntmachungen	-
III. Stellenausschreibungen	183
IV. Personalnachrichten	185

Gesetze und Rechtsverordnungen

Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. August 1981 (GVOBl. 1981 S. 147)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) in der Fassung vom 14. Januar 1984 (GVOBl. 1984 S. 42) folgende Änderung erlassen:

§ 1

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung steht eine Zeit von 3 Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt an dem Tage der Zustellung des Themas. Der Kandidat hat die Arbeit beim Theologischen Prüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten kann das Theologische Prüfungsamt die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabe der Arbeit um eine angemessene Frist aussetzen, sofern die weiteren Prüfungstermine dabei eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestellt

wird. Der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsführenden abzuliefern. Der Aufsichtsführende kann einen Kandidaten, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen. Bei einem Täuschungsversuch gilt § 15. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Er nimmt die Klausuren an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausur nicht oder liefert er eine Klausur nicht ab, so wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

Absätze 1 – 3 unverändert

(4) Der Vorsitzende der Unterkommission leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(6) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission beschlossen.

(7) Ist aufgrund der schriftlichen Arbeiten während der mündlichen Prüfung erkennbar, daß der Kandidat die Prüfung nicht bestehen wird, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten mit dessen Zustimmung nahelegen, an der mündlichen Prüfung nicht weiter teilnehmen zu müssen.

(8) In jedem Fach ist über die Prüfungsthemen der mündlichen Prüfung des Kandidaten und über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und einem Mitglied der Unterkommission zu unterschreiben ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 beizufügen.

5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm das schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 ist beizufügen.

6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wer in einem Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, im Durchschnitt sämtlicher Leistungen jedoch das Ergebnis 3,50 erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

7. § 12 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Ergebnisse der Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 3 werden ohne Aufrundung errechnet.

8. § 15 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

9. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 2

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. August 1984

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof

Kl.-Nr. 1061/84

Nachstehend wird die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. August 1981 (GVOBl. 1981 S. 147) in der nach Verkündung geltenden Fassung veröffentlicht.

Kiel, den 22. August 1984

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof

Kl.-Nr. 1061/84

**Ordnung für die
Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. August 1981
(GVOBl. S. 147) in der Fassung vom 3. Sept. 1984**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 26 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) in der Fassung vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 42) folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. Mai erfolgen. Die mündliche Prüfung findet ca. neun Monate nach dem Meldetermin statt.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder Kirchlichen Hochschule zuzubringen sind. Der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben.

(3) Auf die Mindeststudienzeit von acht Semestern können bis zu zwei Semester, die der Bewerber an einer ausländischen Hochschule verbracht hat, angerechnet werden.

(4) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

(5) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 2

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
- b) Geburtsurkunde;
- c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch das kirchliche Trauzugnis;
- d) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- e) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
- f) Nachweis einer Theologischen Fakultät/eines Theologischen Fachbereiches oder des Theologischen Prüfungsamtes über ausreichende Kenntnisse in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments;
- g) Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung);
- h) Studienbuch;
- i) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft, Praktische Theologie;
- j) eine nach den Fächern geordnete Übersicht, die alle vom Bewerber besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie die Namen der Hochschullehrer enthält;
- k) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (vgl. § 6 Abs. 1 und 2);
- l) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der zweiten Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (vgl. § 7 Abs. 1);
- m) die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);
- n) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);
- o) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Werden die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu den in § 1 (1) genannten Terminen nicht vollständig vorgelegt, so gilt die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum nächstmöglichen Termin, sofern die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

(2) Bei Bewerbern, die nicht auf der Liste der nordelbischen Theologiestudenten stehen, kann das Theologische Prüfungsamt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(3) Gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt der Bewerber mit, ob und zu welchem Zeitpunkt er eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst anstrebt.

(4) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten (auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen);
- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis).

§ 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören:

- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- b) die Anfertigung von zwei Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie,
- c) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

§ 4

(1) Durch die wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß der Kandidat ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie soll gezeigt werden, daß der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden praxisbezogen anwenden kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt der Bewerber dem Theologischen Prüfungsamt mit, welche speziellen Kenntnisse er erworben hat. Angegeben werden müssen

- a) für Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie je zwei Themen aus verschiedenen Bereichen (zu den Bereichen vgl. § 8 Abs. 2);
- b) für Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft ein Thema und das Wahlpflichtfach ein Thema.

Das Theologische Prüfungsamt leitet die Angaben den beteiligten Prüfern zu.

(3) Im Fach Praktische Theologie ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem vom Kandidaten gewählten Bereich. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrer (hauptamtlich tätige Professoren und Habilitierte) des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfen,
- b) weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt werden, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenaten gebildet werden, einer mit Hochschullehrern des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenaten trifft das Theologische Prüfungsamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassung zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenaten hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenaten, die Untersenaten und die Vorsitzenden der Untersenaten.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter bzw. die Vorsitzenden der Prüfungssenaten und deren Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission und der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenaten sowie die Zuordnung der Prüfer zu den Prüfungsfächern soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenaten gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenate sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 2 berufenes Mitglied und ein Hochschullehrer. Der Protokollant braucht nicht Mitglied der Prüfungskommission zu sein.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrer geführt.

§ 6

(1) Der Kandidat gibt bei seiner Meldung zur Prüfung an, in welchem der Fächer

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft,
- f) Praktische Theologie

er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen möchte.

(2) Der Kandidat hat das Recht, den Erstreferenten aus den zur Prüfungskommission gehörenden Hochschullehrern zu wählen und mit ihm das Stoffgebiet für die Hausarbeit abzusprechen. Er kann auch, mit dessen schriftlichem Einverständnis, einen Hochschullehrer einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät/eines deutschsprachigen ev.-theol. Fachbereichs benennen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

(3) Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem jeweiligen Meldetermin dem Kandidaten mit.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von 3 Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt an dem Tage der Zustellung des Themas. Der Kandidat hat die Arbeit beim Theologischen Prüfungsamt abzuliefern oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten kann das Theologische Prüfungsamt die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabe der Arbeit um eine angemessene Frist aussetzen, sofern die weiteren Prüfungstermine dabei eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) Macht der Kandidat von dem in Absatz 2 genannten Recht keinen Gebrauch, so kann er das Thema ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben. In diesem Fall wird ihm ein anderes Thema gestellt. Können die weiteren Prüfungstermine dabei nicht eingehalten werden, so kann der Kandidat ohne erneute Zulassung den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(6) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten (Text mit Anmerkungen) nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(7) Die Arbeit wird von dem vom Kandidaten benannten Erstreferenten und einem vom Theologischen Prüfungsamt zu benennenden Korreferenten bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

(8) Hat der Kandidat keinen Erstreferenten benannt, so bestimmt das Theologische Prüfungsamt sowohl den Erstreferenten wie auch den Zweitreferenten. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen den Referenten nicht zustande, so gilt Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 Seiten nicht überschreiten soll, anzufertigen, und zwar der Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und eine Aufgabe aus den Bereichen Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik. Der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem Bereich er die zweite Hausarbeit schreiben will.

(2) Beide Themen werden durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer für Praktische Theologie gestellt und in der Regel viereinhalb Monate nach dem jeweiligen Meldetermin dem Kandidaten mitgeteilt.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt insgesamt vier Wochen.

(4) Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6 Abs. 4) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 8

(1) In den Fächern

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft),
- d) Systematische Theologie

wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Prüfungsamt stellt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) In jeder Klausur sind zwei Aufgaben zu bearbeiten. Dafür werden in jedem Fach aus zwei von drei Bereichen jeweils zwei Themen gestellt. Die zwei Bereiche werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt, aber dem Kandidaten nicht bekanntgegeben. Der Kandidat wählt aus jedem Bereich je ein Thema.

Die Bereiche sind:

1. im Fach Altes Testament
 - a) der Pentateuch,
 - b) die Propheten,
 - c) das übrige Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament
 - a) die synoptischen Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft)
 - a) die alte Kirche,
 - b) die Reformationszeit,
 - c) Mittelalter, Neuzeit, Religion/Mission/Ökumene;

wird im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft) vom Theologischen Prüfungsamt der Bereich c) bestimmt, so wird, abweichend von der sonstigen Regelung, je ein Thema aus jedem der drei unter c) genannten Teilbereiche gestellt, von denen der Kandidat eins bearbeitet;

4. im Fach Systematische Theologie
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament besteht jeweils eine der beiden Aufgaben aus der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestellt wird. Der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsführenden abzuliefern. Der Aufsichtsführende kann einen Kandidaten, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen. Bei einem Täuschungsversuch gilt § 15. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Er nimmt die Klausuren an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausur nicht oder liefert er eine Klausur nicht ab, so wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird die Arbeit von beiden Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft,
- g) das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt der Kandidat bei seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Der Vorsitzende der Unterkommission leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(6) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission beschlossen.

(7) Ist aufgrund der schriftlichen Arbeiten während der mündlichen Prüfung erkennbar, daß der Kandidat die Prüfung nicht bestehen wird, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten mit dessen Zustimmung nahelegen, an der mündlichen Prüfung nicht weiter teilnehmen zu müssen.

(8) In jedem Fach ist über die Prüfungsthemen der mündlichen Prüfung des Kandidaten und über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und einem Mitglied der Unterkommission zu unterschreiben ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

(1) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen:

- a) Theologiestudenten, die mindestens im sechsten Fachsemester studieren,

b) Personen, die ein berechtigtes sachliches Interesse an der Prüfung haben.

(2) Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet der Vorsitzende der Unterkommission.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1),
gut	(2),
befriedigend	(3),
ausreichend	(4),
nicht ausreichend	(5).

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte

sehr gut bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
ausreichend bestanden,
nicht bestanden

festgestellt. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt bewertet.

(3) Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat, sofern er die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 beizufügen.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm das schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 ist beizufügen.

§ 12

(1) Wer im Durchschnitt sämtlicher Leistungen das Ergebnis 4,10 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt zu rechnen.

(2) Wer im Durchschnitt aller Leistungen das Ergebnis „ausreichend“ erreicht hat, ohne jedoch in der wissenschaftlichen Hausarbeit das Ergebnis „ausreichend“ erreicht zu haben, muß zum nächsten Termin eine neue Arbeit über ein anderes Thema anfertigen. § 6 gilt sinngemäß. Wer auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in einem Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ nicht erreicht, im Durchschnitt sämtlicher Leistungen jedoch das Ergebnis 3,50 erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet. Die wissenschaftliche Hausarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung.

(5) Die Ergebnisse der Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 3 werden ohne Aufrundung errechnet.

§ 13

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann von der Anfertigung einer neuen wissenschaftlichen Hausarbeit und neuer Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht er auch dann die Prüfung nicht, kann er nicht mehr zugelassen werden.

§ 14

(1) Der Kandidat kann bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erklären.

(2) Bereits eingereichte Hausarbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Auf Antrag des Kandidaten können bereits eingereichte und mit mindestens „befriedigend“ benotete Hausarbeiten für eine erneute Prüfung ausnahmsweise angerechnet werden, wenn schwerwiegende Rücktrittsgründe vorliegen. Wiederholte Anrechnungen sind ausgeschlossen.

(3) Wird die mündliche Prüfung nicht in allen Fächern abgelegt, so wird dies als Rücktritt gewertet.

§ 15

(1) Besteht der Verdacht, daß ein Kandidat einen Täuschungsversuch unternimmt, so fertigt der jeweilige Prüfer oder Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorlegt. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Vorsitzende einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(2) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder bei Pflichtverletzungen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird der Kandidat von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 16

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters.

§ 17

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 18

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

§ 19

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. August 1984

Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof

KL.-Nr. 1061/81

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde an der Kreuzkirche umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 6.000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist ausgestattet mit allen wichtigen Einrichtungen für ihre Arbeit, neben der Kirche (gebaut 1962) Gemeindezentrum und Kindergarten. Ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage mit kleinem Garten ist vorhanden. Die Verkehrsverbindungen zu allen Stadtteilen sind ausgezeichnet. Schulen aller Art liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit der Bereitschaft, dem Leben der Gemeinde vom Glauben an Jesus Christus her Impulse und Orientierung zu geben. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter in Kinder-, Jungschlar- Jugend-, Erwachsenenarbeit, in der Kirchenmusik und der Sozialstation erwarten partnerschaftliche Kooperation.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Braun, Wohldorfer Str. 30A, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/2996230, Frau Wilhelmi, Tel. 040/5361494, und Propst Peters, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3689272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 KG der Kreuzkirche Barmbek (1) – P I / P 3

*

In der Versöhnungsgemeinde zu Hamburg-Eilbek im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost – ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Versöhnungsgemeinde hat 4.800 Gemeindeglieder und liegt in einem reinen Wohngebiet östlich der Außenalster. Wir sind eine aktive Gemeinde und haben eine große Anzahl von ehrenamtlichen Helfern, die zu selbständiger Arbeit bereit sind. Die hauptamtlichen Mitarbeiter stehen in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Wir haben einen eigenen Kindergarten und unterhalten rege Kontakte zur Mission und zu 2 Partnergemeinden.

Wir suchen einen Prediger und Seelsorger, der die Freude des Evangeliums verkündigt und glaubwürdig vermittelt, und der sich in besonderer Weise der Jugend annimmt.

Die Kirche ist restauriert. Für die Arbeit steht eine Vielzahl von Gemeinderäumen zur Verfügung. In einem der beiden Gemeindehäuser liegt die geräumige Pfarrwohnung (erbaut 1969). Alle Schulen, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufszentren sind leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Paul Bader, Dernaerstr. 29a, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/6937241 ab 18.00 Uhr, und Pastor Warner Bruns, Eilbektal 33, 2000 Hamburg 76, Tel. 040/205002.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eilbek-Versöhnungskirche (2) – P I / P 2

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1984 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind eine Gemeinde mit ca. 4.700 Gemeindegliedern in einem Stadtteil mit verstärkt spürbaren sozialen und umweltbedingten Problemen und haben durch Austritte und erhöhten Anteil ausländischer Mitbürger im letzten Jahrzehnt einiges an Boden verloren. Eine Stärkung der Kerngemeindestrukturen wäre die Basis, von der aus die Gemeinde auf die vielfältigen Aufgaben im Stadtteil zugehen könnte. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der/die in glaubwürdiger und phantasievoller Auslegung der Botschaft von Jesus Christus Menschen ermutigen kann, sich mit ihren Lebensfragen in der Gemeinde zu engagieren. Wir erwarten die Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Arbeitsschwerpunkte werden in Absprache mit dem Kollegen und dem Kirchenvorstand vereinbart. Darüber hinaus bieten sich Möglichkeiten der übergemeindlichen und ökumenischen Zusammenarbeit auf der Elbinsel Wilhelmsburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau H. Scharweit, Tel. 040/7532702, Pastor G. Marwege, Tel. 040/756368 und Propst Dr. Lyko, Tel. 040/76604-153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-KG HH.Wilhelmsburg (1) – P I / P 1

*

In der St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Raphael, auf der Elbinsel Wilhelmsburg – neun S-Bahn-Minuten vom Hamburger Hauptbahnhof entfernt – gelegen, hat ca. 6.200 Gemeindeglieder. Neben der neu zu besetzenden Stelle bestehen zwei Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis (jeweils 50%), von denen eine mit einer Pastorin besetzt, die andere ebenfalls ausgeschrieben ist. Die Pastoren/innen arbeiten nach einem Gemeindekonzept zusammen mit einem Diakon (eine halbe Sozialpädagoginnenstelle darüber hinaus steht ebenfalls zur Besetzung an), einer Sekretärin, zwei Raumpflegerinnen, einem Hausmeister, Honorarkräften sowie einem Psychologen.

Die Gemeinde zeichnet sich durch eine freundliche Atmosphäre aus. Sie ist unkonventionell, experimentierfreudig, offen gegenüber Minderheiten und stadtteilbedingten Problemen. Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen, solidarisch, aufrichtig, die Zusammenar-

beit mit den drei anderen evangelischen Gemeinden der Elbinsel sowie den oekumenischen Partnerkirchen außerordentlich gut. Die Bevölkerungsstruktur ist vielschichtig und kontrastreich: Große Anteile der Bewohner sind Bundesbahnangehörige, im Hafen und in den Raffinerien Arbeitende, Arbeitslose, Ausländer. Von dem Bewerber/in wird Kontaktfreudigkeit und Engagement erwartet. Er/sie sollte auf Menschen zugehen können und eine zuverlässige Persönlichkeit sein, bereit zu einer stetigen, langfristigen Gemeindeaufbauarbeit. Arbeitsschwerpunkte der Pfarrstelle sind: Leitung des Kirchenvorstandes, Kinderarbeit, Erwachsenenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastorinnen Mosch-Brockstedt und Lindemann, Jungnickelstraße 21, 2102 Hamburg 93, Tel. 040/7541011, die Kirchenvorsteher Herr Steudten, Leipeltstraße 16, Tel. 040/7540300 und Frau Ottilie, Wülkenweg 40, Tel. 040/7543732 und Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76604-153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Raphael-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg (1) – P I / P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Jugendarbeit ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Kirchenkreis Pinneberg baut sein Jugendpfarramt neu auf und sucht für diese Aufgabe einen Pastor oder eine Pastorin. Wir möchten, daß unsere Jugendleiter geistliche Anleitung für ihre Gruppenarbeit erfahren und verstehen darunter praktische Beratung und Lebenshilfe vom Evangelium her in den Strukturen von Jugendarbeit. Deshalb erwarten wir einen Menschen mit seelsorgerlichem und pädagogischem Einfühlungsvermögen für unsere Jugendlichen. Wir bieten ein eigenes Praxisfeld in einer Kirchengemeinde und hoffen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand, der Jugendvertretung und der Konferenz der Mitarbeiter.

Wir möchten die Stelle bald besetzen. Für eine familiengerechte Wohnung werden wir sorgen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bahnhofstraße 16 – 24 (Katharina-von-Bora-Haus), 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastorin E. Lorentzen, Tel. 04101/213-159.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Pinneberg – P I / P 2

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Eutin ist umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Aufgabe des Pastors für die Polizei ist die Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Unterricht und die seelsorgerische Betreuung der Polizeibeamten. Sein Dienst wendet sich vornehmlich an die in der Landespolizeischule und die in der Bereitschaftspolizeiabteilung untergebrachten Polizeivollzugsbeamten. Der Pfarrstelleninhaber soll sich aber auch der anderen Polizeibeamten des Landes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspastors.

Nähere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Lichtbild sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Kramer, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9911.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Polizeiseelsorge Schl.-Holst. – P II / P 1

*

Stellenausschreibung für die Militärseelsorge

Die Stelle des Ev. Standortpfarrers Eutin ist z.Z. vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt über den Ev. Wehrbereichsdekan I für eine Zeit von 8 bis 12 (6 bis 10) Jahren. Das Lebensalter sollte nicht höher als 48 sein. Die Nordelbische Kirche stellt Pastoren für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

Die 1547 ev. Soldaten der Standorte Eutin, Lütjenburg und Todendorf und die Familien der Zeit- und Berufssoldaten in dem Umfeld der Kasernen und den Gemeinden des Kirchenkreises Eutin bilden die Gemeinde des Standortpfarrers.

Er ist gefragt und willkommen:

- als Pastor im Gottesdienst und auf Freizeiten, der das Evangelium in der Freiheit des Amtes auch unkonventionell an den Mann bringt;
- als Partner in der Seelsorge, der den Vorschub an Vertrauen umsetzt in Erfahrungen des Annehmens;
- als Anreger in der Erwachsenenbildung, so daß Bewußtseinserweiterung und Glaubensinformation möglich werden;
- als Theologe, der Fragen politischer Ethik mit dem Suchen nach berufsethischer Orientierung und persönlicher Lebensgestaltung der Soldaten verbindet.

Voraussetzung ist die volle Anstellungsfähigkeit als Pfarrer einer Landeskirche der EKD, Gemeindefahrung, Offenheit, der Mut, sich Herausforderungen zu stellen, der Wille, sich fortzubilden. Militärpfarrer sind Bundesbeamte auf Zeit und bleiben zugleich Pastoren ihrer Landeskirche. Besoldung und Wohnungsfürsorge sind den landeskirchlichen Regelungen vergleichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Ev. Wehrbereichsdekan I, Militärdékan Helge Adolphsen, Niemannsweg 220, 2300 Kiel 1.

Nachfragen telefonisch unter 0431/3 80 61 96 (dienstlich) oder 0431/2 32 91 (privat).

*

Stellenausschreibung

Für unsere Ev. Freizeit- und Tagungsstätte „Haus Tanneck“ suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine(n)

HEIMLEITER (IN) oder ein EHEPAAR

Im „Haus Tanneck“ werden Fortbildungsveranstaltungen, Wochenendseminare, Erholungsfreizeiten und Stadtranderholungen durchgeführt. Das Heim hat 50 Betten.

Wir erwarten:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in der Leitung eines Heimes und des Wirtschaftsbereiches
- eine Ausbildungsbefähigung für unseren Lehrbetrieb
- Kooperationsbereitschaft gegenüber Mitarbeitern

Aufgabengebiet:

- Verwaltungsaufgaben
- Einkauf und Wirtschaftsführung
- Betreuung der Gäste

Wir bieten:

- Vergütung und soziale Leistungen nach KAT
- eine Dienstwohnung (ca. 80 qm). Schulen und Einkaufsmöglichkeiten liegen 7 km entfernt.
- Die Freizeitstätte liegt in Klecken/Landkreis Harburg.

Zuschriften erbeten an:

Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg
Postfach 90 04 45
2100 Hamburg 90

Az.: 4890 - 1 - W 1

Personalnachrichten

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1984 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Hansjürgen Meynig, bisher in Rickling, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen;

mit Wirkung vom 1. September 1984 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Elke Mosch-Brockstedt, geb. Mosch, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gerhard Köhnlein, bisher in Stuttgart, zum Pastor der 2. Pfarrstelle beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitszweig Volksmission.

Eingeführt:

Am 17. Juni 1984 der Pastor Karl-Ulrich Krämer als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Aktions- und Besinnungszentrum des Nordelbischen Missionszentrums;

am 5. August 1984 der Pastor Burkhard Beyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Lübeck-Schlutup, Kirchenkreis Lübeck;

am 5. August 1984 der Pastor Dr. Klaus Loewer als Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen;

am 5. August 1984 der Pastor Reinhard Scherwat als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Matthäus-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Nord;

am 12. August 1984 der Pastor Klaus Bregas als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nübel, Kirchenkreis Angeln;

am 12. August 1984 der Pastor Winfried Hardt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siek, Kirchenkreis Stormarn, Bezirk Ahrensburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1984 der Pastor Peter Nickels, bisher Hamburg-Lurup, im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Referat Gemeindebesuchsdienst beim Nordelbischen Missionszentrum.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 der Pastor Dietrich Krueger in Itzehoe.

Pastor i. R.

Heinz Mehrgardt

geboren am 16. Januar 1914 in Kassel
gestorben am 28. Mai 1984 in Langballig

Der Verstorbene wurde am 29. April 1951 in Hofgeismar ordiniert. Vom 1. Mai 1951 bis zum 30. September 1952 war er Hilfsgeistlicher und Pastor des Stadt-Jugend-Pfarramtes in Kassel. Anschließend bis zum 31. Oktober 1957 war er Pastor in Neukirchen, Kreis Ziegenhain. Vom 1. November 1957 bis zum 30. April 1959 war er Pastor in Meldorf, und vom 1. Mai 1959 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1977 war er Pastor in Flensburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Mehrgardt.

Pastor i. R.

Reinhard Schröder

geboren am 21. Juni 1902 in Sehestedt
gestorben am 19. Juli 1984 in Escheburg

Der Verstorbene wurde am 6. Mai 1928 in Altona ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Albersdorf. Vom 20. Juli 1928 bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Juli 1972 war er Provinzialvikar und Pastor in Wohltorf.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schröder.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt